

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 53115/2699

DVR: 0000019

GZ 602.740/1-V/4a/94

An das Präsidium des Nationalrates

1010 <u>Wien</u>

Datum: 1 5. JUNI 1994

Verteilt 16. Juni 1994

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des
Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 14. April
1994, Zl. 19 4444/8-I/8/94, versendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe

7. Juni 1994 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für/die Richtigkeit der/husfertigung:

(Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L).



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Telex 1370-900 Telefax 53115/2699 DVR: 0000019

GZ 602.740/1-V/4a/94

An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

1031 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

19 4444/8-I/8/94 14. April 1994

Betrifft: Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L);
Begutachtung eines neuerlichen Entwurfes

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

1. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der neuerliche Versuch unternommen, einheitliche bundesgesetzliche Regelungen betreffend den Schutz vor luftverunreinigenden Immissionen zu erlassen. Dies liegt auf der Linie der mit der B-VG-Novelle 1988 geschaffenen – grundsätzlichen umfassenden – Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Der nunmehrige Entwurf enthält auch – anders als der am 22. Oktober 1992 vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in Begutachtung versendete Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes-Luft – eine ausdrückliche Bezugnahme auf die in einer größeren Zahl von Verwaltungsvorschriften des Bundes bereits bestehenden

luftreinhalterechtlichen Regelungen und sieht mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf abgestimmte Änderungen dieser Materiengesetze vor. Hiebei wurde jedoch noch keine ausreichend klare rechtliche Abgrenzung des nunmehr vorgeschlagenen Immissionsschutzgesetzes-Luft von den bestehenden Verwaltungsvorschriften gefunden.

2. Mit dem Entwurf werden die dem Bundesgesetzgeber durch Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG gezogenen kompetenzrechtlichen Grenzen insoweit überschritten, als auch luftreinhalterechtliche Regelungen hinsichtlich Heizungsanlagen geschaffen werden sollen. In dieser Hinsicht sind im Entwurf eine größere Zahl von Verfassungsbestimmungen vorgesehen. Zu diesen ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht bloß zu bemerken, daß sie gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG - angesichts des dadurch bewirkten Kompetenzverlusts der Länder - der Zustimmung des Bundesrates bedürften.

Vielmehr sind derartige Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen auch aus verfassungspolitischer Sicht grundsätzlich abzulehnen. In dieser Hinsicht kann auf Art. 44 Abs. 2 B-VG in der Fassung der von der Bundesregierung am 7. Juni 1994 beschlossenen Regierungsvorlage betreffend eine Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 (Strukturreform des Bundesstaates) hingewiesen werden, wonach Bestimmungen des B-VG, in denen die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung geregelt werden, nur durch ein Bundesverfassungsgesetz geändert werden dürfen, das den Wortlaut des B-VG ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß nach der genannten
Regierungsvorlage die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im
Bereiche der Luftreinhaltung gegenüber der geltenden
Verfassungsrechtslage nicht geändert wird. Dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst scheint es weder zweckmäßig
noch zielführend, den zwischen Bund und den Ländern im Rahmen der
Verhandlungen betreffend die Strukturreform der

Kompetenzverteilung erzielten Gesamtkompromiß durch den Vorschlag einer neuerlichen Kompetenzverschiebung im Bereiche der Luftreinhaltung in Frage zu stellen.

Hiebei wird nicht übersehen, daß gerade im Bereiche der Erlassung von Vorschriften betreffend den Schutz vor Luftverunreinigungen eine sachliche und fachlich gerechtfertigte Unterscheidung von Luftverunreinigungen, die einerseits vom Hausbrand, anderseits von sonstigen Emittenten herrühren, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Auch die geltende Kompetenzrechtslage stellt jedoch Instrumentarien zur Verfügung, welche ein - etwa tatbestandsmäßiges - Abstellen von bundesgesetzlichen Regelungen auf alle Immissionen einschließlich des Hausbrandes ermöglichen. Auch konkrete Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung können vom Bund in einer mit den Ländern koordinierten Weise - etwa im Rahmen von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG - vorgesehen werden. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sollte dieser Weg im Rahmen der geltenden Kompetenzrechtslage beschritten und vom Vorschlag der Erlassung von Verfassungsbestimmungen abgesehen werden. Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes sollte durch eine klare Bestimmung auf die Luftreinhaltung mit Ausnahme der Luftreinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen (Hausbrand) abgegrenzt werden.

3. Hinzuweisen ist auch darauf, daß noch immer in das
Bundesrecht übergeleitete landesrechtliche Regelungen über die
Luftreinhaltung gemäß Art. VIII der
Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, in Geltung
stehen, soweit sie nicht durch § 12 des Bundesgesetzes über ein
Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen,
BGBl.Nr. 405/1993, außer Kraft gesetzt worden sind. Aus Gründen
der Rechtsklarheit sollten im vorliegenden Gesetzesentwurf
ausdrücklich Aussagen über das rechtliche Schicksal dieser - noch
bestehenden - landesrechtlichen Sonderregelungen im Bundesrecht
erfolgen.

4. Vorsorglich wird auf die möglichen Auswirkungen der allfälligen Realisierung des von der Bundesregierung am 7. Juni 1994 beschlossenen Entwurfes einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 auf die im vorliegenden Entwurf geregelten Vollzugszuständigkeiten hingewiesen.

Zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

## Zu Art. I:

## Zu § 2:

In <u>Abs. 4</u> sollte der Begriff "wirkungsbezogen" klarer definiert werden. Auch wäre zu überprüfen, ob tatsächlich in <u>Abs. 4</u> von "Immissions<u>grenz</u>konzentrationen" und in Abs. 5 nur von "Immissionskonzentrationen" die Rede sein soll.

In <u>Abs. 5</u> sollten die Begriffe "kanzerogen", "mutagen" und "teratogen" soweit wie möglich durch deutschsprachige Ausdrücke ersetzt werden (vgl. die Richtlinien 9 und 32 der Legistischen Richtlinien 1990).

Die in <u>Abs. 10</u> enthaltene Anordnung, für welche Dauer ein Beurteilungszeitraum festzulegen ist, sollte nicht in der Begriffsbestimmung des Begriffes "Beurteilungszeitraum", sondern in § 4 erfolgen.

Es wird empfohlen, die folgenden Begriffe näher zu bestimmen: "Statuserhebung", "wirkungsbezogen", "Maßnahmenkatalog", "Sanierungsgebiet", "Emissionsgrenzwert", "Massenstrom", "unzumutbar" und "Sanierungsprojekt".

### Zu § 3:

Zumal die Vollziehbarkeit des Gesetzesentwurfes von der Erlassung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verordnungen abhängt, wäre im Gesetz eine Frist zu setzen, bis zu welchem sie spätestens zu erlassen sind (vgl. VfSlg. 11.632/1988).

### Zu § 4:

Auch für die Erlassung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verordnung sollte eine Frist im Gesetz selbst normiert werden.

In <u>Abs. 1</u> sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B-VG präziser normiert werden, welche Anforderungen das Meßkonzept erfüllen muß, z.B. ob es sich um eine flächendeckende, kontinuierliche oder bloß um eine stichenprobenartige Kontrolle handelt. Eine derartige Präzisierung scheint im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG unerläßlich, zumal im Abs. 2 bloß der Gegenstand der Regelungen, nicht aber ihr Inhalt gesetzlich näher vorherbestimmt wird (vgl. VfSlg. 11.859/1988).

In § 4 Abs. 2 Z 5 lit.b ist von einer "Veröffentlichung der Meßdaten" die Rede. Sollte es sich hier um Daten handeln, die in genauerer Weise als die in § 4 Abs. 2 Z 2 des Umweltinformationsgesetzes auf bestimmte Emittenten zurückgeführt werden können, so sollte im Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß bei der Veröffentlichung auf die Wahrung von möglicherweise betroffenen personenbezogenen Daten (hier wohl insbesondere: Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) besonders Bedacht zu nehmen ist (vgl. hiezu VfSlg. 12.228/1989).

### Zu § 5:

Zu <u>Abs. 1</u> wird in den Erläuterungen (S. 80) richtig hervorgehoben, daß die hier genannten Meßstellen dem Landeshauptmann unterstehen. Im verfassungsrechtlichen Sinne wirken sie an der Immissionüberwachung durch den Landeshauptmann nur mit (vgl. VfSlg. 8466/1978). Dies sollte im Wortlaut des Gesetzes durch die Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Landeshauptmänner an den dort genannten Standorten der Meßstellen des Umweltbundesamtes zu bedienen haben.

Auch die im <u>Abs. 2</u> vorgesehene Meßstelle mit Standort Hoher Sonnblick wird in funktioneller Hinsicht dem Landeshauptmann unterstehen; auch hier sollte ausdrücklich normiert werden, daß sich der Landeshauptmann einer derartigen Meßstelle zu bedienen hat. Der zweite Satz des Abs. 2 sollte entweder entfallen oder es sollte präzisiert werden, wer für Errichtung und Betrieb - allenfalls durch Abschluß von privatrechtlichen Verträgen - verantwortlich ist. In diesem Falle wären die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden.

In <u>Abs. 3</u> wäre ausdrücklich zu normieren, daß die Vorerkundungen vom Landeshauptmann durchzuführen sind.

Weshalb Vorerkundungen zur Erhebung der Immissionsbelastung nur durch Luftschadstoffe, für die kein Immissionsgrenzwert gemäß § 3 Abs. 1 festgelegt ist, durchgeführt werden sollen, sollte in den Erläuterungen begründet werden.

Bezüglich des <u>Abs. 4</u> wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, ob die beim Umweltbundesamt eingerichtete Meßzentrale in funktioneller Hinsicht den jeweiligen Landeshauptmännern oder aber dem Bundesminister unterstehen soll.

# Zu § 6:

In dieser Bestimmung ist die Formulierung, daß der Bundesminister durch das Umweltbundesamt einen Datenverbund einzurichten und zu betreiben hat, im Hinblick auf Art. 77 Abs. 1 B-VG problematisch (vgl. VfSlg. 4117/1961). Es sollte entweder normiert werden, daß der Datenverbund vom Umweltbundesamt einzurichten und zu betreiben ist, das in dieser Hinsicht dem Bundesminister nachgeordnet ist, oder aber, daß der Datenverbund vom Bundesminister selbst einzurichten und zu betreiben ist.

## Zu § 8:

In dieser Bestimmung ist der Begriff der "Statuserhebung" unklar und wäre durch eine Umschreibung von deren Zweck zu präzisieren. Eine Umkehrung der Reihenfolge der <u>Abs. 1 und 2</u> erschiene zweckmäßig.

In <u>Abs. 1 Z 2</u> sollte die Formulierung "in absehbarer Zeit" im Lichte des Art. 18 B-VG präzisiert werden.

In <u>Abs. 6</u> sollte nicht formuliert werden, daß der Landeshauptmann auf die Erstellung einer Statuserhebung "verzichten" kann, sondern daß eine Statuserhebung unterbleiben kann. Jedenfalls sollte im Gesetz selbst präzisiert werden, im Hinblick auf welchen Zeitraum und welche Situation das Wort "bereits" zutrifft (Art. 7 B-VG).

<u>Abs. 7</u> erscheint im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 B-VG, wonach im Bereich der Länder die Vollziehung des Bundes dem Landeshauptmann obliegt, problematisch. Auch ist nicht ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen in den hier genannten Fällen die Statuserhebung vom Umweltbundesamt durchgeführt werden soll.

## Zu § 9:

Auch in dieser Bestimmung sollte im Lichte des Art. 18 B-VG klarer zum Ausdruck gebracht werden, was der Emissionskataster ist und welchen Zweck er erfüllen soll. In <u>Abs. 2</u> wird nämlich bloß ausgeführt, welche Angaben im Emissionskataster jedenfalls enthalten sein müßten, nicht jedoch welche Funktion durch den Emissionskataster erfüllt werden soll (VfSlg. 11.859/1988).

Von der in <u>Abs. 3</u> normierten umfassenden Auskunftsverpflichtung sollten im Lichte des Art. 90 Abs. 2 B-VG und des Art. 6 EMRK Aussagen ausgenommen werden, die zu einer unmittelbaren Selbstbezichtigung führen würden (vgl. § 49 Abs. 1 Z 1 AVG und VfSlg. 9950/1984; "nemo tenetur se ipse accusare").

## Zu § 10:

Der Begriff "Maßnahmenkatalog" läßt vermuten, daß es sich hier um eine mehr oder weniger unverbindliche Aufstellung verschiedener Maßnahmen handelt; sollte dieser Eindruck vermieden werden sollen, so könnte eine andere Bezeichnung (etwa: "Maßnahmenplan") verwendet werden.

In <u>Abs. 1</u> sollte eine klare, verständliche Aussage betreffend die Aufgabe des Maßnahmenkataloges getroffen und präzisiert werden, daß der Maßnahmenkatalog jeweils für ein bestimmtes Sanierungsgebiet zu erlassen ist.

Eine ausdrückliche Regelung betreffend die Art und Weise einer ausreichenden Kundmachung des Maßnahmenkataloges scheint unerläßlich.

Auch sollte präzisiert werden, ob für jedes Bundesland grundsätzlich nur ein Maßnahmenkatalog oder mehrere solche - jeweils bezogen auf einzelne Luftschadstoffe oder auf bestimmte Typen von Emittenten - zu erlassen sind.

<u>Abs. 2</u> ist aus den eingangs angeführten Gründen (auch als Verfassungsbestimmung) abzulehnen.

<u>Abs. 3</u> erscheint im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 B-VG problematisch. Es wäre jedenfalls eine sachliche Rechtfertigung dafür anzugeben, daß in den hier genannten Fällen nicht der Landeshauptmann, sondern der Bundesminister den Maßnahmenkatalog zu erlassen hat.

In <u>Abs. 4</u> wäre im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG jedenfalls zu präzisieren, nach welchen Grundsätzen und nach welchen Kriterien die hier genannte zeitliche Terminisierung vorzunehmen ist.

#### Zu § 11:

Nach den Intentionen des Gesetzesentwurfes sollen die im Maßnahmenkatalog genannten Maßnahmen offensichtlich unmittelbare Wirksamkeit auch für den Einzelfall entfalten, zumal Zuwiderhandeln sogar mittels Strafdrohung gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes sanktioniert ist. Damit wird durch den Entwurf ein - neben den nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen - bestehendes paralleles Regelungsregime geschaffen, das im Einzelfall zu beträchtlicher

Rechtsunsicherheit führen kann. Die Konzeption dieser parallelen Anwendbarkeit sollte entweder aufgegeben oder es sollte zumindest klarer zum Ausdruck gebracht werden, welche Regelungen in welchen Fällen gelten. Klarzustellen wäre jedenfalls, ob die im Maßnahmenkatalog enthaltenen Anordnungen nur im Rahmen der mit den Art. II bis XIII vorgeschlagenen Änderungen einzelner Verwaltungsvorschriften vollzogen werden soll oder ob tatsächlich ein paralleles Regelungsregime geschaffen wird. Dies wäre jedenfalls auch im Zusammenhang mit der Strafbestimmung zu klären.

Zwar ist grundsätzlich anzuerkennen, daß mit der in § 11 vorgesehenen Ermächtigung im Hinblick auf die Ziele einer umfassenden Luftreinhaltung ein umfangreiches Instrumentarium der Behörde zur Verfügung gestellt werden soll. Dennoch sollte im Lichte des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG eine Präzisierung dieser Bestimmung so weit wie möglich erfolgen.

Jedenfalls sollte das rechtliche Zusammenwirken der im Entwurf vorgesehenen Regelungen und der nach den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bewilligungen, Nicht-Untersagungen oder Verpflichtungen im Gesetz selbst ausdrücklich eingegangen werden, wobei nicht übersehen werden darf, daß nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften erworbene Rechtspositionen im Hinblick auf den Gleichheitssatz auch verfassungsrechtlichen Schutz genießen und ein Eingriff in diese nur unter besonderen Umständen zulässig ist (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1989, G 228/89, und vom 14. März 1990, G 283/89, sowie VfSlg. 12.944/1991).

#### Zu § 12:

In <u>Abs. 2 Z 3</u> sollte präzisiert werden, ob hier auf individuell für den Einzelfall festgesetzte oder auf generelle Sanierungsfristen Bedacht zu nehmen ist.

#### Zu § 13:

Wenn hier in <u>Z 2 lit.b und c</u> die Behörde zur Erstellung von nicht näher präzisierten "Immissionsschutzplänen" und zur Vorschreibung eines ganz unspezifizierten "maximalen Massenstroms" ermächtigt wird, so scheinen derartige Anordnungen im Lichte des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG dringend präzisierungsbedürftig.

### Zu § 14:

Diese Bestimmung hätte im Hinblick auf die mangelnde Bundeskompetenz zu entfallen. Die Verfassungsbestimmung in Abs. 2 wird abgelehnt.

### Zu § 15:

Auch die in dieser Bestimmung enthaltenen allgemeinen Ermächtigungen bedürfen im Lichte des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG dringend einer Präzisierung.

Wenn in den Erläuterungen davon die Rede ist, daß "mit Sicherheit erforderlich ist", vor Einführung einer derartigen Maßnahme eine "detaillierte Analyse durchzuführen", so mag zwar diese Aussage (möglicherweise) zutreffen, sie findet jedoch keinen Ausdruck im Gesetz selbst.

# Zu § 16:

In dieser Bestimmung sollte ausreichend auf die bestehenden Regelungen in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften - etwa dem Chemikaliengesetz - Bedacht genommen werden.

## Zu § 17:

Die in <u>Abs. 1 Z 1 und 2</u> enthaltenen Ermächtigungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten und "Massenströmen" wie auch die Ermächtigung zur Festlegung der "Versagung der Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Anlage" bewirken die materielle Derogation sämtlicher in Betracht kommender Verwaltungsvorschriften.

Derartige materielle Derogationen sind nicht nur als leges fugitivae abzulehnen (vgl. Pkt. 65 der Legistischen Richtlinien 1990), sondern im vorliegenden Fall auch in rechtsstaatlicher Hinsicht (Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG) verfassungsrechtlich bedenklich.

Der in <u>Abs. 2</u> enthaltene Anschlußzwang fällt grundsätzlich in die Kompetenz "Luftreinhaltung" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Hiebei dürfte es sich auch nicht um Regelungen "für Heizungsanlagen" im Sinne der genannten Verfassungsstelle handeln, sodaß die Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung zu bejahen sein dürfte.

Die in <u>Abs. 4</u> enthaltene Vorschrift, daß eine Bewilligung "zugleich mit der Baubewilligung" zu erteilen ist, scheint in kompetenzrechtlicher Hinsicht bedenklich und jedenfalls präzisierungsbedürftig, zumal nicht einmal die zuständige Behörde festgelegt wird.

### Zu § 18:

Insoweit diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung konzipiert ist, ist sie schon aus den bereits einleitend angeführten verfassungspolitischen Gründen abzulehnen.

Darüber hinaus ist die Bestimmung aber insoferne verfassungswidrig, als sie die verfassungsrechtlich gebotene präzise Festlegung von Behördenzuständigkeiten vermissen läßt (Art. 18 Abs. 1 und Art. 83 Abs. 2 B-VG). Die Formulierung: Vollziehung "im Rahmen der von den Behörden anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften" ist vollkommen unklar und würde es ermöglichen, daß ein und dieselbe Bestimmung des Maßnahmenkataloges jeweils mehrmals von Bundesbehörden, Landesbehörden sowie von Behörden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen wäre. Eine derartige Regel wäre in verfassungsrechtlicher Hinsicht auch dann

abzulehnen, wenn sie als Verfassungsbestimmung vorgeschlagen wird. Im Hinblick auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird in dieser Hinsicht der Vollständigkeit halber auf Art. 118 Abs. 2 B-VG verwiesen. Diese - der Rechtssicherheit im höchsten Maße abträgliche - Regelungstechnik muß jedenfalls abgelehnt werden.

Auch die im Abs. 2 enthaltene Regelung - die ebenfalls im Verfassungsrang vorgeschlagen wird - wäre zu präzisieren.

#### Zu § 19:

Auch die in dieser Bestimmung enthaltene Vorschrift läßt auf eine der Rechtssicherheit höchst abträgliche Weise die klare Festlegung von Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der entscheidenden Behörde vermissen. Abzulehnen ist jedenfalls auch, daß eine Verfassungsbestimmung vorgeschlagen wird.

### Zu § 20:

Soweit hier eine Verfassungsbestimmung vorgeschlagen wird, ist dies aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst schon aus grundsätzlichen verfassungspolitischen Gründen abzulehnen.

Unbeschadet dessen ist anzumerken, daß die Bestimmung des <u>Abs. 1</u> sehr unklar und jedenfalls auch insoferne verfassungspolitisch bedenklich ist, als auf landesrechtliche Verwaltungsvorschriften abgestellt wird.

Aus sachlichen Gründen muß die Frage gestellt werden, ob für diese Bestimmung überhaupt ein Regelungsbedarf besteht, zumal mit den in den Art. II bis XIV des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgeschlagenen Bestimmungen ohnehin weitestgehend eine Sanierung vorgesehen sein dürfte.

Es ist unklar und wäre soweit wie möglich zu präzisieren, welche "Anlagengenehmigung" in Abs. 1 Z 2 gemeint ist.

In <u>Abs. 2</u> ist der Begriff "Sanierungsprojekt" unklar und wäre im Lichte des Art. 18 B-VG jedenfalls zu präzisieren.

Unklar ist weiters in <u>Abs. 3</u> die Formulierung "so ist die Genehmigung auch nach diesen Bestimmungen zu erteilen" (lex fugitiva).

In <u>Abs. 4</u> letzter Satz schließlich wäre jedenfalls klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Behörde welche geeigneten Auflagen vorschreiben kann.

## Zu § 21:

Daß diese Bestimmung aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aus verfassungspolitischen Gründen jedenfalls nicht als Verfassungsbestimmung erlassen werden sollte, wurde bereits am Beginn dieser Stellungnahme ausgeführt. Ungeachtet dessen ist die Regelung aber präzisierungsbedürftig und überschießend, zumal sie in jedem nur denkbaren Verwaltungsverfahren anzuwenden wäre.

Die in <u>Abs. 3</u> enthaltene Vorschrift, daß die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten "anzustreben" ist, erscheint zu unbestimmt und im Hinblick auf Art. 18 B-VG bedenklich. Die in den Erläuterungen (S. 111) für diese unklare Ausdrucksweise gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen.

# Zu § 23:

Hier scheint fraglich, ob in Immissionsbilanzen auch individuelle Emittenten genannt werden können (§ 1 DSG).

### Zu § 24:

Bezüglich des Abs. 2 wäre zu präzisieren, ob der Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Vorlage einer Immissionserklärung gemäß § 10 Abs. 7 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen nur bezüglich der Emissionen derartiger Kesselanlagen nachgekommen werden kann.

### Zu § 25:

Auch die Erlassung dieser Bestimmung als Verfassungsbestimmung wird vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus verfassungspolitischen Gründen abgelehnt. Bezüglich des Abs. 1 letzter Satz wird auf Art. 90 Abs. 2 B-VG, Art. 6 EMRK (vgl. auch § 49 Abs. 1 Z 1 AVG) hingewiesen.

Die Verankerung einer besonderen Verschwiegenheitspflicht von nichtamtlichen Sachverständigen sollte überlegt werden.

## Zu § 27:

Auch die in dieser Bestimmung genannte Verordnung bedarf gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG einer gesetzlichen Grundlage. Völkerrechtliche Vereinbarungen stellen nur dann eine ausreichende gesetzliche Grundlage im Sinne dieser Bestimmung dar, wenn sie im innerstaatlichen Recht unmittelbar anwendbar sind (also kein Beschluß gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG gefaßt wurde) und in inhaltlicher Hinsicht dem aus Art. 18 B-VG abzuleitenden Determinierungsgebot entsprechen. Ferner stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Begriffes der "völkerrechtlichen Vereinbarungen" zu europarechtlichen Vorschriften. Dazu wird vorsorglich bemerkt, daß eine Subsumtion auch dieser Rechtsquellen unter den genannten Begriff - abgesehen dayon, daß sie begriffsökonomisch unzweckmäßig wäre - zu rechtlichen Problemen führen könnte. Für den EWR-Rahmen wird hiezu auf die Sonderregelung des Art. 3 EWR-BVG, für den Fall einer EU-Mitgliedschaft auf den Sondercharakter EG-rechtlicher Vorschriften hingewiesen, der ihrer Einordnung in das innerstaatliche Rechtsquellensystem (von dem insbesondere auch Art. 18 B-VG ausgeht!) entgegensteht.

### Zu § 28:

Die in <u>Abs. 1 Z 1</u> vorgesehene Strafhöhe stellt das Maximum dessen dar, was im Verwaltungsstrafrecht als Strafdrohung vorgesehen werden darf. Im Hinblick darauf wäre auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Schwere der Tat und Schuld einerseits und der angedrohten Strafe Bedacht zu nehmen.

Bezüglich der <u>Abs. 1 Z 3 lit.b und e</u> wird auf Art. 90 Abs. 2 B-VG, Art. 6 EMRK und das daraus erfließende Prinzip "nemo tenetur se ipse accusare" hingewiesen.

#### Zu § 29:

Durch die in <u>Abs. 2</u> enthaltene Regel soll das Forstgesetz 1975 inhaltlich abgeändert werden; diese Vorschrift sollte daher als formelle Derogation des Forstgesetzes 1975 und nicht als legistisch verpönte "lex fugitiva" im vorliegenden Text angeordnet werden (vgl. Punkt 65 der Legistischen Richtlinien 1990).

#### Zu § 31:

Zwar werden sämtliche Verfassungsbestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf abgelehnt. Dennoch wird auf das Erfordernis hingewiesen, daß für Verfassungsbestimmungen Vollzugsklausel und Inkrafttretenstermin ebenfalls durch Verfassungsbestimmung zu regeln sind.

## Zu Art. II (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

#### Zu Z 2:

In § 77 Abs. 1a Z 2 ist das Wort "anzustreben" sehr unklar und sollte durch eine präzisere Ausdrucksweise ersetzt werden.

# Zu Z 4:

In § 79c Abs. 1 Z 2 ist von der "Betriebsanlagengenehmigung" die Rede. Es wäre zu klären, ob hier auf die Bewilligung gemäß § 77 GewO 1994, oder aber auf die Betriebsbewilligung des § 78 Abs. 2 GewO 1994 abgestellt wird.

In § 79c Abs. 4 letzter Satz wäre jedenfalls zu präzisieren, unter welchen Voraussetzungen die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben kann oder muß.

#### Zu Z 5:

Zu § 81 Abs. 2 Z 9 wird darauf hingewiesen, daß die darin vorgeschlagene Ausnahme von einer Bewilligungspflicht im Fall der Einhaltung der sich aus einem Maßnahmenkatalog ergebenden Anforderungen nur dann sachlich ist, wenn dadurch nicht andere als die Luftreinhaltung betreffende in § 74 Abs. 2 und 3 GewO 1994 genannten Schutzgüter beeinträchtigt werden. Der Betriebsinhaber sollte durch einen Maßnahmenkatalog betreffend die Luftreinhaltung keine schrankenlose gesetzliche Ermächtigung erhalten, etwa seine Nachbarn durch Lärm oder Erschütterungen zu belästigen.

Zu Art. III (Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen):

### Zu Z 1:

Auch in § 4 Abs. 7 Z 3 wäre das Wort "anzustreben" durch eine präzisere Ausdrucksweise zu ersetzen.

# Zu Z 3:

In § 11a Abs. 4 zweiter Satz wäre zu präzisieren, in welchen Fällen die Behörde geeignete Auflagen vorschreiben kann oder muß.

Bei der Änderung des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen wäre jedenfalls zu vermeiden, daß parallele Sanierungsverfahren nach mehreren Gesetzen durchzuführen sind (vgl. § 6 LRG-K).

Zu Art. IV (Änderung des Forstgesetzes 1975):

## Zu Z 1:

In § 49 Abs. 4a Z 2 wäre das Wort "anzustreben" durch eine präzisere Ausdrucksweise zu ersetzen.

#### Zu Z 2:

In dieser Bestimmung ist die Formulierung "Maßnahmen betreffend Störfälle" unklar und wäre jedenfalls im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG zu präzisieren.

# Zu Art. V (Änderung des Berggesetzes 1975):

In den Erläuterungen zur Änderung des Berggesetzes 1975 wird richtig erkannt, daß sämtliche luftreinhalterechtlichen Aspekte auch im Bereiche des Bergrechts seit dem 1. Jänner 1989 von Verfassungs wegen in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Diese Problematik läßt sich aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst freilich durch die in den Erläuterungen (S. 129f) genannte "Berücksichtigung" nicht lösen. Daher sollten sämtliche luftreinhalterechtlichen Regelungen aus dem Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung im Berggesetz 1975 herausgelöst und in die mittelbare Bundesverwaltung übertragen werden.

#### Zu Z 1:

In § 149a Abs. 3 sollte die Formulierung "Maßnahmen betreffend Störfälle" durch eine präzisere Ausdrucksweise ersetzt werden.

In § 149b Abs. 1 Z 2 erscheint die Formulierung "die betreffende bergrechtliche Bewilligung" (die hier als "erloschen" gelten soll) präzisierungsbedürftig.

Wenn in <u>Abs. 2</u> davon die Rede ist, daß die Aufsichtsbefugnis der Berghauptmannschaft "unberührt" bleiben soll, so kann dies wohl nicht für Angelegenheiten der Luftreinhaltung gelten.

In Abs. 4 des § 149b wäre der letzte Satz zu präzisieren.

# Zu Z 2:

In § 215 Abs. 6b Z 2 ware auf Art. 90 Abs. 2 B-VG sowie auf Art. 6 EMRK Bedacht zu nehmen.

Zu Art. VI (Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes):

#### Zu Z 1:

Ausnahmen von einer Bewilligungspflicht sollten nur bezüglich jener Maßnahmen nach einem Maßnahmenkatalog vorgesehen werden, die nicht andere, nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften maßgeblichen Schutzgüter beeinträchtigen.

Zur Vermeidung von mehrfachen, parallelen Sanierungsverfahren wäre die Anwendung des § 29 Abs. 2 AWG entsprechend anzuordnen.

#### Zu Z 3:

In § 29a Abs. 4 sollte im letzten Satz präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen geeignete Auflagen vorzuschreiben sind.

Zum Art. VII (Änderung des Rohrleitungsgesetzes):

### Zu Z 4:

Auch hier wäre präziser zu formulieren, welche "Maßnahmen betreffend Störfälle" hier anzuordnen sind.

# Zu Z 5:

Zu § 22a Abs. 4 gilt das zu den gleichlautend formulierten Bestimmungen in den vorangegangenen Artikeln Gesagte.

### Zu Z 6:

Bezüglich des § 41 Abs. 2a Z 2 wäre - wie oben ausgeführt - auf Art. 90 Abs. 2 B-VG und Art. 6 EMRK Bedacht zu nehmen.

# Zu Art. VIII (Änderung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes):

#### Zu Z 2:

Auch hier wäre jedenfalls im Lichte des Legalitätsprinzips zu präzisieren, was unter "Maßnahmen betreffend Störfälle" zu verstehen ist.

### Zu Z 3:

Bezüglich des Wortlauts "anzustreben" in § 20 Abs. 4 Z 2 gilt das oben Gesagte.

#### Zu Z 6:

Auch in § 42 Abs. 1a Z 3 wäre entsprechend auf Art. 90 Abs. 2 B-VG und Art. 6 EMRK Bedacht zu nehmen.

# Zu Art. IX (Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971):

Auch in dieser Bestimmung ist das Wort "anzustreben" unklar.

Faßt man Bundesstraßen als Anlagen auf, so sollte die Ermächtigung zur Vorschreibung von baulichen Maßnahmen überlegt werden.

# Zu Art. XI (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

# Zu Z 1:

In § 36a Abs. 2 darf der Gesetzgeber der Vollziehung nicht so weitgehend die Entscheidung der Frage überlassen, was "Maßnahmen betreffend Störfälle" sind (Art. 18 B-VG).

In § 36b Abs. 4 zweiter Satz sollte präzisiert werden, in welchen Fällen welche Auflagen vorzuschreiben sind.

#### Zu Z 2:

In § 54 Abs. 1a Z 2 ware auf Art. 90 Abs. 2 B-VG und Art. 6 EMRK Bedacht zu nehmen.

Zu Art. XII (Änderung des Schiffahrtsgesetzes 1990):

# Zu Z 3:

Auch hier wäre die unklare Regelung betreffend Störfälle zu präzisieren.

### Zu Z 4:

Der Einleitungssatz wäre zu präzisieren.

### Zu Z 5:

In § 59a Abs. 4 wäre näher zu bestimmen, in welchen Fällen welche Auflagen vorzuschreiben sind.

## Zu Z 6:

In § 71 Abs. 1 Z 22b wäre auf Art. 90 Abs. 2 B-VG und Art. 6 EMRK Bedacht zu nehmen.

## Zu Art. XIII (Änderung des Luftfahrtgesetzes):

Auch zu den hier aufscheinenden Formulierungen gilt das zu den obigen Formulierungen Gesagte.

### Zu Art. XIV:

Diese Bestimmung sollte entfallen. An ihrer Stelle sollte das Inkrafttreten des IG-L und der nachfolgenden Novellen eine den Regeln 40 und 41 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechende Weise angeordnet werden. - 21 -

Der Verfassungsdienst hat zwar die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen abgelehnt. Jedoch wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, daß auch für diese eigene Inkrafttretensbestimmungen im Verfassungsrang vorzusehen wären.

7. Juni 1994 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: